

Deloitte.

Zukunft der Rubik- Abkommen

Auswirkungen des AIA auf die
Steuerabkommen mit
der Schweiz bzw mit
Liechtenstein



Christian Wilplinger
Wien, 28. September 2015

Inhalt

- 1) Funktionsweise der Steuerabkommen
- 2) Verhältnis Steuerabkommen und AIA
- 3) Lösungsmöglichkeiten

Funktionsweise der Steuerabkommen

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

3

Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz bzw. Liechtenstein

- **Anwendungsbereich**
 - natürliche Personen mit Ansässigkeit in Österreich
 - Konto/Depot in der Schweiz bzw. in Liechtenstein oder weltweit, wenn Nutzungsberechtigter einer FL-Vermögensstruktur
 - depotfähiges Kapitalvermögen („bankable assets“)
- **Nachversteuerung der Vergangenheit**
 - durch anonyme Einmalzahlung oder freiwillige Meldung (Offenlegung)
 - abgabenrechtliche Abgeltung und finanzstrafrechtliche Amnestie
- **Besteuerung seit 2013 (Schweiz) bzw. 2014 (Liechtenstein)**
 - Quellensteuer mit Endbesteuerungswirkung oder freiwillige Meldung
 - ordnungsgemäße Besteuerung der Kapitaleinkünfte sichergestellt

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

4

Steuerabkommen: Abgabenrechtliche Abgeltung durch anonyme Einmalzahlung

- **anonyme Zahlung durch Zahlstelle iHv 15 % bis 30 % (38 %) des relevanten Kapitals**
- **Abgeltungswirkung**
 - Österreichische Einkommen-, Umsatz-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (im FL-Abkommen zusätzlich Stiftungseingangssteuer, Versicherungssteuer und Meldepflichten)
 - finanzstrafrechtliche Amnestie
 - bezogen auf das relevante Kapital
 - höherer Wert aus Kapitalbestand zum Stichtag 2 (CH: 31.12.2010; FL: 31.12.2011) und dem Tag des Inkrafttretens
 - im CH-Abkommen zusätzlich Deckelung durch 120 % - Grenze
 - Sanierungslücke möglich (z.B. bei Wertverlust und/oder Abhebungen)

© 2015 Deutscher Steuerprüfungs-Gesellschaft

5

Steuerabkommen: Freiwillige Meldung für die Vergangenheit

- **Wirkung der freiwilligen Meldung**
 - gilt als Selbstanzeige bezogen auf die gemeldeten Konten/Depots
 - innerhalb angemessener Frist zu vervollständigen
 - in der Praxis vielfach Selbstanzeige im Vorfeld
 - freiwillige Meldung auch bei bereits (immer schon) ordnungsgemäß versteuerten Einkünften

© 2013 Deutscher Steuerprüfungs-Gesellschaft

6

Steuerabkommen: Besteuerung ab 2013 (CH) bzw 2014 (FL)

- **Zwei Möglichkeiten für die Besteuerung der Kapitalerträge bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich und Depot/Konto in der Schweiz bzw Lichtenstein:**
 - Freiwillige Meldung der Kapitalerträge → Aufnahme in österreichische Einkommensteuererklärung
 - (Anonyme) Abzugsteuer iHv derzeit 25% an der Quelle → Endbesteuerung in Österreich

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

7

Besonderheiten des Steuerabkommens mit Lichtenstein

- Abkommen umfasst auch **in Lichtenstein verwaltete Vermögensstrukturen** (zB Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten) mit in Österreich ansässigen nutzungsberechtigten natürlichen Personen (zB Begünstigte)
- Regelung zur Nachversteuerung der Vergangenheit:
 - Pauschale anonyme Nachversteuerung mit Abgeltungswirkung oder
 - freiwillige Meldung der vermögens- und personenbezogenen Daten der in Österreich ansässigen nutzungsberechtigten Person(en)
- Laufende Besteuerung (seit 1.1.2014):
 - Steuerabzug iHv 25% auf Kapitaleinkünfte bzw freiwillige Meldung der Kapitaleinkünfte (**transparente Vermögensstruktur**)
 - Steuerabzug iHv 25% oder freiwillige Meldung betreffend Zuwendungen an Begünstigte bzw 5 - 10%ige Vermögenseingangsbesteuerung bei Widmung an Stiftung (**intransparente Vermögensstruktur**)

© 2013 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

8

Transparente versus intransparente Vermögensstruktur (zB Stiftungen)

- Erstmalige Festlegung der Kriterien für die steuerliche Intransparenz
 - Weder der Stifter, noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person ist **Mitglied im Stiftungsrat** oder einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen
 - Es besteht **kein Recht auf Abberufung** des Stiftungsrats durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person **ohne wichtigen Grund**
 - Es besteht kein ausdrücklicher oder konkludenter **Mandatsvertrag**
- Allerdings gelten **für die Regelungen zur Nachversteuerung der Vergangenheit** (Einmalzahlung bzw freiwillige Meldung) sämtliche Stiftungen/stiftungsähnliche Vermögensstrukturen **unwiderlegbar als transparent**

© 2016 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

9

Zwischenergebnis

- Aus dem Anwendungsbereich der Steuerabkommen ergeben sich folgende Fallgruppen:

	Vergangenheit	Zukunft
Fallgruppe 1	Freiwillige Meldung	Freiwillige Meldung
Fallgruppe 2	Einmalzahlung	Freiwillige Meldung
Fallgruppe 3	Freiwillige Meldung	Quellensteuer
Fallgruppe 4	Einmalzahlung	Quellensteuer

- Fallgruppe 4 wird ordnungsgemäß versteuert, wobei der/die Steuerpflichtige gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung bezüglich der Schweizer und liechtensteinischen Kapitaleinkünfte anonym bleibt.

© 2013 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

10

Verhältnis Steuerabkommen und AIA

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

11

Meldung der Kapitaleinkünfte gemäß dem Abkommen über den AIA

- AIA zwischen EU und Schweiz ist ein Änderungsprotokoll, das das bestehende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ersetzt (Verhandlungen mit Liechtenstein noch nicht final abgeschlossen)
- Meldung an Ansässigkeitsstaat, wenn eine natürliche Person bzw ein Rechtsträger ein Konto/Depot in einem AIA-Partnerstaat hat
- Übermittlung folgender Daten an den Ansässigkeitsstaat:
 - Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und -ort
 - Kontosaldo oder –wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen)
 - Bei Verwahrkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte sowie aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen
 - Bei Einlagenkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen
 - Bei allen anderen Konten: Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, für die das meldende Finanzinstitut Schuldner ist
 - Allfällige Auflösung des Kontos
- Meldung aus Liechtenstein ab 2017 für 2016 („Early adopter“)
- Meldung aus der Schweiz ab 2018 für 2017

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

12

Verhältnis Steuerabkommen und AIA (1)

- System der Abgeltungssteuer mit Schweiz bzw Liechtenstein kann laut Schrifttum trotz AIA beibehalten werden
 - Steuerabkommen sind nach der teleologischen Betrachtung „mehr“ als der AIA, da die Steuerabkommen eine Besteuerung der eigenen (österreichischen) Steuerpflichtigen im Ausland sicherstellen und die AIA „nur“ die Meldung des Auslandes an den Ansässigkeitsstaat verlangen
- Nach Inkrafttreten des AIA würden Steuerabkommen (Quellensteuer oder Meldung) und Meldepflicht gemäß AIA parallel bestehen → kein Anwendungsvorrang eines der beiden „Systeme“
- Rein rechtlich kann der AIA die Steuerabkommen nicht (automatisch) außer Kraft setzen

Verhältnis Steuerabkommen und AIA (2)

„Ausklammerung“ der Steuerabkommen aus AIA möglich?

- Keine Erwähnung von Steuerabkommen in EU-Amtshilferichtlinie, CRS und Änderungsprotokoll des Abkommens EU/CH
- *„Diese Richtlinie legt Mindestnormen fest und berührt daher nicht das Recht der Mitgliedstaaten auf umfassendere Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht oder im Rahmen bi- oder multilateraler Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten“* (Erwägungsgrund 21 RL 2011/16/EU geändert durch RL 2014/107/EU „Amtshilfe-RL“)
- *„Diese Richtlinie ... berührt auch nicht die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen, erwachsen“* (Artikel 1 Abs 3 RL 2011/16/EU geändert durch RL 2014/107/EU „Amtshilfe-RL“)
- Keine diesbezüglichen Aussagen im Änderungsprotokoll des Abkommens EU/CH
- Ausklammerung könnte in Bezug auf Steuerpflichtige aus anderen Staaten problematisch sein (zB Zuzug eines derzeit in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen mit nicht versteuerten Kapitaleinkünften in der Schweiz)

Verhältnis Steuerabkommen und AIA (3)

Problembereiche:

- Anonymität vs Offenlegung der persönliche Daten
 - Fallgruppe 4 (Folie 10) wird zwingend offengelegt
 - Verletzung des Vertrauensschutzes (zB bei zu hoher Einmalzahlung als „Investition“ in die Anonymität)?
 - Handlungsbedarf bei Sanierungslücke?
- Bei freiwilliger Meldung gemäß Steuerabkommen: 2 unterschiedliche Meldungen? Verwaltungsaufwand?

Lösungsmöglichkeiten

Lösungsmöglichkeiten (1)

Beibehaltung der Steuerabkommen

- Problembereiche bleiben bei unveränderter Beibehaltung der Abgeltungssteuerabkommen bestehen
- Quellensteuerabzug weiterhin möglich
- Abgesehen von technischer Umsetzung des AIA keine Maßnahmen von Seiten Österreichs bzw Schweiz/Liechtenstein erforderlich
- Möglichkeit der „Ausklammerung“ der Steuerabkommen aus dem AIA fraglich
- Voraussichtlich würden AIA und Steuerabkommen parallel bestehen

Lösungsmöglichkeiten (2)

Abänderung der Steuerabkommen

- **Beispielhafte Varianten:**
 - Angleichung der Variante der freiwilligen Meldung an AIA-Meldung (bzw Verweis auf AIA-Meldung)
 - Einschränkung des Steuerabkommens mit Liechtenstein überhaupt nur auf den Stiftungsbereich
- Abänderung erfordert bilaterales Vorgehen
- Sofern Ausklammerung der Steuerabkommen aus dem AIA nicht möglich ist, wäre zumindest eine Vereinheitlichung der Meldungen gemäß AIA und Steuerabkommen zweckmäßig (allerdings Verlust der Anonymität bei/trotz Abzugsoption)

Lösungsmöglichkeiten (3)

Kündigung/Aufhebung der Steuerabkommen

- Einseitige Kündigung der Steuerabkommen mit der Schweiz bzw mit Liechtenstein
 - Kündigung durch Notifikation zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren
- Sofortige Aufhebung der Steuerabkommen
 - Keine Kündigungsfristen, jedoch bilaterales Vorgehen erforderlich
- Auswirkungen einer Kündigung/Aufhebung des Abkommens:
 - Kein Quellensteuerabzug in der Schweiz/Liechtenstein mehr möglich
 - Beibehaltung von Stiftungen/Kriterien für Intransparenz einer FL-Stiftung?
 - Bleibt abgaben- und finanzstrafrechtliche Abgeltung bzw Amnestie bestehen?

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

19

Kontakt Referent



WP/StB Dr.
Christian Wilplinger
Tax Partner, Deloitte

cwilplinger@deloitte.at
Tel. 01 537 00 DW 7317
Fax 01 537 00 DW 99 7317

www.deloitte.at

20

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen, DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Publikation enthaltene Informationen.

© 2015. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y